

Vorlage an den Landrat

Titel: Beantwortung der Interpellation [2017-132](#): Interpellation von Sara Fritz, Grüne/EVP-Fraktion: Abschaffung der obligatorischen Hundeausbildung SKN

Datum: 27. Juni 2017

Nummer: 2017-132

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/132

Beantwortung der Interpellation 2017/132: Interpellation von Sara Fritz, Grüne/EVP-Fraktion: Abschaffung der obligatorischen Hundeausbildung SKN

vom 27. Juni 2017

1. Text der Interpellation

Am 23. März 2017 reichte Sara Fritz die Interpellation 2017/132 «Abschaffung der obligatorischen Hundeausbildung SKN» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Jahr 2005 kam es im Kanton Zürich zu einem tödlichen Angriff mehrerer Pitbulls auf einen Jungen. Danach wurden im nationalen Parlament Stimmen laut, welche die Einführung eines obligatorischen Hundekurses für alle Hundehalter forderten. Dieser Forderung kam der Bundesrat nach: Seit 2008 musste bei jedem Hundekauf ein Kurs absolviert werden. Die Kurse stiessen sowohl bei grossen Teilen der Bevölkerung als auch bei Tierärzten auf gute Akzeptanz. Trotzdem haben National- und Ständerat die obligatorische Hundeausbildung im Jahr 2016 per 1. Januar 2017 bereits wieder abgeschafft. Im Kanton Basel-Landschaft ist das Obligatorium – da es an einer kantonalen gesetzlichen Grundlage fehlt – per 1. Januar 2017 ebenfalls aufgehoben worden.

Es stellen sich deshalb die folgenden Fragen:

1. *Haben im Kanton Basel-Landschaft seit der Einführung der obligatorischen Hundeausbildung Vorfälle, wie etwa Hundebisse, abgenommen?*
2. *Konnten Verhaltensunterschiede zwischen Personen mit oder ohne absolvierter Hundeausbildung beobachtet werden?*
3. *Wie viele Hundebesitzer haben den Kurs trotz Obligatorium nicht besucht?*
4. *Was wurde von Seiten Behörden unternommen, wenn ein Hundebesitzer den Kurs nicht besuchte?*
5. *Es scheint unbestritten, dass ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Allerdings hat die Bundeslösung nicht vollständig überzeugt. Wurde im Kanton Basel-Landschaft über Alternativen zur gänzlichen Streichung dieser Kurse (z.B. Obligatorium nur noch für erstmalige Hundebesitzer oder Attest nach Kursbesuch, das überhaupt erst zum Hundekauf berechtigt) nachgedacht?*
6. *Wie soll in Zukunft im Kanton Basel-Landschaft die Bevölkerung vor der Gefahr von Hundeübergriffen geschützt werden?*
7. *Die Hundeprüfung war auch eine gewisse Einstiegshürde, um spontane und nicht überlegte Hundekäufe zu verhindern. Wie gedenkt der Regierungsrat dieser Problematik in Zukunft entgegenzuwirken?*

2. Einleitende Bemerkungen

In der Schweiz ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Vorfällen gekommen, bei denen Hunde Kinder oder Erwachsene attackierten, schwer verletzten und sogar töteten.

Im Jahre 2005 war es in Oberglatt ZH zu einem tragischen Vorfall gekommen. Ein 6-jähriges Kind wurde von drei Hunden des Rassetyps American Pitbull Terrier zu Tode gebissen.

Als «Sofortmassnahme» führte der Bund im Jahre 2006 die kantonalen Meldestellen für Hundebissverletzungen ein, deren Aufgabe es ist, nach Eingang einer Meldung den Sachverhalt zu prüfen. Ergibt die Überprüfung, dass ein Hund eine Verhaltensauffälligkeit, insbesondere ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, so ordnet die zuständige kantonale Stelle die erforderlichen Massnahmen an (Art. 79 Tierschutzverordnung, TSchV, SR 455.1). Die spezifische Vorgehensweise bei Vorfällen mit Hunden im Kanton Basel-Landschaft ist im Gesetzes über das Halten von Hunden festgelegt (Hundegesetz; SGS 342).

Ebenfalls im Jahre 2006 wurde die Ausarbeitung eines eidgenössischen Hundegesetzes an die Hand genommen.

Im Jahre 2008 führte der Bund die Ausbildungspflicht für Hundehaltende mit einem zweistufigen obligatorischen Hundekurs ein (Art. 68 TSchV): Personen, die einen Hund erwerben wollten, mussten vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten hatten. Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hatte die für die Betreuung verantwortliche Person den Sachkundenachweis zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann. Davon ausgenommen waren Personen mit einer Befähigung als: a. (anerkannte) Ausbilderin oder Ausbilder für Hundehalterinnen und Hundehalter; b. Spezialistin oder Spezialist zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden.

Die Anerkennung der Ausbilderin oder Ausbilder von Hundehalterinnen und Hundehaltern und die Inhalte der Kurse zum Erwerb des Sachkundenachweises war Sache des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Die Sachkundenachweise wurden von den Ausbildern ausgestellt. Die Verantwortung betreffend Qualitätskontrolle der Ausbildung der Hundehaltenden und der Ausstellung von Sachkundenachweisen (SKN) war nicht klar geregelt.

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit hatten zahlreiche Kantone (auch der Kanton Basel-Landschaft) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 68 TSchV bereits weitergehende Bestimmungen zur allgemeinen Hundehaltung und insbesondere zur Beschaffung und Haltung von potenziell gefährlichen Hunden in Kraft gesetzt. Die Anforderungen gehen über den Herkunfts- und Sozialisierungsnachweis für den Hund, spezielle Ausbildungspflicht für Hundehalter und Hund, Bewilligungspflicht für verschiedene Hunderassen bis zum Verbot der Haltung von gewissen Hunderassen in den Kantonen Wallis, Zürich, Fribourg und Genf.

Im Jahre 2010 lehnte der Nationalrat die Vorlage für ein gesamtschweizerisch geregeltes Hunderecht knapp ab. Durch die Ablehnung einer bundesrechtlichen Regelung blieb es weiterhin den Kantonen vorbehalten, Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden zu erlassen.

Mit der am 18. März 2016 im Ständerat eingereichten Motion 16.3227 Ruedi Noser „Aufhebung des Obligatoriums für Hundekurse“ wurde der Bundesrat beauftragt, für Hundehalterinnen und Hundehalter das Obligatorium für den Erwerb eines solchen Sachkundenachweises wieder aufzuheben.

In der Sommer- und Herbstsession 2016 haben die Eidgenössischen Räte die Motion angenommen. Dies obwohl der Bundesrat sowie die betroffenen Fachkreise (Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST, kantonale Veterinärämter u.a.) sich geschlossen für eine Beibehaltung des Obligatoriums mit geringfügigen Anpassungen der Bestimmungen ausgesprochen hatten. Mit dem Entscheid des Bundesrats vom 23. November 2016 ist somit der zweistufige obligatorische Hundekurs per 1. Januar 2017 abgeschafft worden.

Nach Abschaffung des nationalen Obligatoriums für Hundekurse ist es den Kantonen freigestellt, weiterhin Hundekurse auf kantonaler Ebene vorzuschreiben.

Hunde und gemeldete Hundevorfälle in BL

Am 31. Mai 2017 sind im Kanton Basel-Landschaft 17'041 Hunde registriert (nationale Hundedatenbank AMICUS). Für 541 Hunde, welche einer als potenziell gefährlich eingestuften Hunderasse angehören („Listenhunde“), haben die Hundehalterinnen und Hundehalter eine Haltebewilligung des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV). Die Haltebewilligungen werden nach den Vorgaben des kantonalen Hundegesetzes und der kantonalen Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde (SGS 342.12) erteilt.

Jährlich gehen bei der kantonalen Hundefachstelle im ALV 230 – 250 Meldungen von Vorfällen mit Hunden ein (Hund – Mensch, Hund – Tier und Hunde die Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigen).

3. Beantwortung der Fragen

1. Haben im Kanton Basel-Landschaft seit der Einführung der obligatorischen Hundeausbildung Vorfälle, wie etwa Hundebisse, abgenommen?

Die Gesamtzahl der gemeldeten Vorfälle hat seit der Einführung der obligatorischen Ausbildungspflicht mit Sachkundenachweis im Kanton Basel-Landschaft nicht abgenommen.

2. Konnten Verhaltensunterschiede zwischen Personen mit oder ohne absolvierter Hundeausbildung beobachtet werden?

Im Kanton Basel-Landschaft wurde nicht untersucht, ob Verhaltensunterschiede zwischen Personen mit oder ohne Hundeausbildung feststellbar sind.

3. Wie viele Hundebesitzer haben den Kurs trotz Obligatorium nicht besucht?

Gemäss Schlussbericht der Evaluation der Sachkundenachweise, den das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen am 11. März 2016 publiziert hat, hatten schweizweit ein Fünftel der zur Teilnahme verpflichteten Hundehalter die Kurse nicht besucht. Für den Kanton Basel-Landschaft liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

4. Was wurde von Seiten Behörden unternommen, wenn ein Hundebesitzer den Kurs nicht besuchte?

Die Kontrolle der Hundehalterausbildung im Kanton Basel-Landschaft lag in der Zuständigkeit der Gemeinden (§ 2 Abs. 3 Verordnung über den Tierschutz, SGS 615.12). Ihre Aufgabe war es, im Rahmen des Vollzugs der kantonalen Hundegesetzgebung zu überprüfen, ob die Hundehaltenden die obligatorische Ausbildung mit Sachkundenachweis absolviert haben.

Säumige Hundehaltende wurden gemahnt und vereinzelt auch zur Anzeige gebracht. Da in der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetzgebung keine griffigen Strafbestimmungen bezüglich der Sachkundenachweise für Hundehalter vorhanden waren, konnten sich Hundehaltende auf Dauer der Ausbildungspflicht verwehren und die mit Strafbefehl ausgesprochenen Bussen einfach immer wieder begleichen.

Hundehalter, welche ihrer Meldepflicht bei der Gemeinde nicht nachgekommen sind (§ 4 Hundegesetz), konnten betreffend Ausbildung nicht überprüft werden, es sei denn, die fehlende Ausbildung wurde im Rahmen des kantonalen Vollzugs im Zusammenhang mit einem erheblichen Hundevorfall oder einer Tierschutzkontrolle festgestellt.

5. Es scheint unbestritten, dass ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Allerdings hat die Bundeslösung nicht vollständig überzeugt. Wurde im Kanton Basel-Landschaft über Alternativen zur gänzlichen Streichung dieser Kurse (z.B. Obligatorium nur noch für erstmalige Hundebesitzer oder Attest nach Kursbesuch, das überhaupt erst zum Hundekauf berechtigt) nachgedacht?

Aufgrund der engen räumlichen Verflechtung der Region Nordwestschweiz wurde kein kantonaler Alleingang, unabhängig vom Vorgehen in den Nachbarkantonen Basel-Stadt, Solothurn und Aargau in Sachen Hundewesen in Betracht gezogen.

Systematische Erhebungen, Jahresvergleiche und Analysen zu den verschiedenen Typen gemeldeter Vorfälle mit Hunden (Hund – Mensch, Hund – Tier, und Hunde mit Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens), den Ursachen und des Schweregrads der Hundebisse sowie den beteiligten Hunderassen wären Voraussetzung für eine zielführende Strategieentwicklung „Risikominimierung Hund“. Ein solches Projekt kann allerdings mit den bestehenden Ressourcen in der Hundefachstelle weder initiiert noch realisiert werden.

6. Wie soll in Zukunft im Kanton Basel-Landschaft die Bevölkerung vor der Gefahr von Hundeübergriffen geschützt werden?

Die Meldepflicht für Hundebissverletzungen ist von der Abschaffung des Ausbildungsobligatoriums nicht tangiert. Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, die Polizei Basel-Landschaft, die Gemeinden, Zollorgane und Hundeausbildenden sind nach wie vor verpflichtet, der Meldestelle Vorfälle mit Hunden zu melden. Dadurch kann zwar kein erster Vorfall mit einem Hundeeinzel Individuum verhindert werden, aber es können gegebenenfalls Massnahmen ergriffen werden, damit es zu keinem weiteren Vorfall mit dem Hundeeinzel Individuum kommen kann (Art. 79 TSchV).

Es besteht für die Vollzugsstelle auch die Möglichkeit, Ausbildungsmassnahmen für Hundehalterinnen und Hundehalter anzuordnen. Insbesondere können Hundehalterinnen und Hundehalter dazu verpflichtet werden, Hundeeziehungskurse zu besuchen oder die erworbenen Fähigkeiten überprüfen zu lassen, wenn Mängel im Umgang mit Hunden festgestellt werden (Art. 191 TSchV).

Es ist durchaus denkbar, dass es wegen der Aufhebung der Ausbildungspflicht insbesondere bei Neuhundehaltenden zu einem Wissensvakuum über die Bedürfnisse der Hunde und die korrekte, tierschutzkonforme Haltung von Hunden kommen wird. Dies zeigt sich bereits heute darin, dass sich seit der Aufhebung der Ausbildungspflicht die Anzahl telefonischer und E-Mail Anfragen aus der Öffentlichkeit deutlich zugenommen hat.

Ein alleiniges „Learning by Doing“ wird bei der Ersthundehaltung ohne Ausbildung, respektive Beizug einer Fachperson in Zukunft sicherlich gehäuft vorkommen. Das Risiko der fehlerhaften Erziehung und ungenügenden Sozialisierung von Hunden kann deshalb zunehmen. Ob es dadurch tatsächlich zu vermehrten Zwischenfällen respektive Beissvorfällen kommen wird, werden die nächsten Jahre zeigen.

Es ist davon auszugehen, dass sich in den nächsten Jahren die Situation im Vollzug Kanton Basel-Landschaft weiter anspannen wird, da bereits heute im Kanton Basel-Landschaft nur 20 – 40 % der gemeldeten Vorfälle nach einer ersten Triage (Hundebesitzer, Schweregrad des Vorfalls, beteiligte Hunderasse etc.) vertieft abgeklärt werden können und Vollzugsmassnahmen nur in schwerwiegenden Fällen eingeleitet werden.

7. Die Hundeprüfung war auch eine gewisse Einstiegshürde, um spontane und nicht überlegte Hundekäufe zu verhindern. Wie gedenkt der Regierungsrat dieser Problematik in Zukunft entgegenzuwirken?

Dass die Ausbildungspflicht eine gewisse Einstiegshürde für spontane und nicht überlegte Hundekäufe gewesen sein soll, konnte nicht offensichtlich beobachtet werden. Bei Spontanentscheiden wird nicht über Gesetzgebung und Verpflichtungen nachgedacht.

Liestal, 27. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter